

2035/AB XXI.GP
Eingelangt am:30.04.2001

BUNDESMINISTER
FÜR LAND - UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Die Abgeordneten zum Nationalrat Reheis, DDr. Niederwieser, Mag. Wurm und Genossen haben am 1.3.2001 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 2014/J betreffend „Restmüllbehandlung in Tirol“ gerichtet. Ich beehre mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad 1 und 2

Zwischen dem Land Tirol und meinem Ressort haben bereits zahlreiche Gespräche auf verschiedenen Ebenen stattgefunden. Dabei wurden auch alternative Lösungsvorschläge sowie die ausgesprochene Resolution andiskutiert.

ad 3

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass grundsätzlich ab 2004 nur mehr behandelte bzw. inerte Abfälle im Sinne des Vorsorgeprinzips gemäß § 1 AWG deponiert werden sollen. Davon kann der Landeshauptmann Ausnahmen vorsehen, wenn die gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen für eine Verordnung gemäß § 31 d Abs. 7 Z 1 oder 2 WRG (nunmehr § 45a Abs. 7 Z 1 oder 2 AWG) erfüllt sind. Als oberstes Verwaltungsorgan habe ich dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

Anzumerken ist, dass die Deponie des Abfallbeseitigungsverbandes Westtirol (Roppen II) erst vor zweieinhalb Jahren (siehe Resolution) in Betrieb genommen wurde. Bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Deponie (1996) wurde die Anpas-

sung der bestehenden Deponien an den Stand der Deponietechnik auch in der betroffenen Öffentlichkeit diskutiert; die WRG - Novelle Deponien, BGBl. I Nr.59/1997, welche die gesetzlichen Rahmenbedingungen festgelegt hat, wurde im Juni 1997 erlassen. Es war somit schon vor der Bauphase offensichtlich, dass in einigen Jahren nur mehr behandelte Abfälle abgelagert werden dürfen.

ad 4

Bezüglich der Übereinstimmung der Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol mit den entsprechenden Grundlagen des WRG (nunmehr AWG) bestehen divergierende Rechtsansichten die von den Beamten meines Ressorts momentan einer intensiven Überprüfung unterzogen werden.